

AG_STRAFGERICHT SST.2022.261 vom 13. November 2023

Ag Strafgericht, 2023-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2022.261

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2022.261 du 13 novembre 2023

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2022.261 del 13 novembre 2023

Erwägungen

E. 26

Februar 2020 der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 3.3), der Nötigung gemäss Art. 181 StGB (Anklageziffer 4.3), der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 5.3), der Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 6.2) sowie der geringfügigen Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB i.V.m. Art. 172ter StGB (Anklageziffer 7.2) schuldig gemacht. 6. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten gestützt auf die Anklageziffer 8 der geringfügigen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB i.V.m. Art. 172ter StGB schuldig gesprochen. Der Beschuldigte beantragt diesbezüglich einzig, dass das Verfahren mangels gültigen Strafantrags (siehe dazu E. 2.2) einzustellen sei. Im Übrigen bestreitet er nicht, die Armlehne beim Fahrersitz des Personenwagens von A._____ abgerissen und sie auf das Armaturenbrett geschlagen zu haben, wodurch die Armlehne beschädigt und ein Sachschaden von maximal Fr. 300.00 entstand. Der Beschuldigte hat sich somit der geringfügigen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB i.V.m. Art. 172ter StGB schuldig gemacht.

- 25 - 7. 7.1. Zusammenfassend hat sich der Beschuldigte der mehrfachen Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, mehrfachen Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB, mehrfachen Nötigung gemäss Art. 181 StGB, mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB, mehrfachen Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB, mehrfachen geringfügigen Sachentziehung gemäss Art. 141 i.V.m. Art. 172ter und geringfügigen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB i.V.m. Art. 172ter StGB schuldig gemacht und ist dafür angemessen zu bestrafen. 7.2. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.). Darauf kann verwiesen werden. 7.3. 7.3.1. Der Beschuldigte hat sich – bis auf die Beschimpfung, bei welcher nur eine Geldstrafe in Frage kommt, und die Tötlichkeiten, die geringfügige Sachentziehung und die geringfügige Sachbeschädigungen, bei denen es sich um mit Busse bedrohte Übertretungen handelt – mehrerer Straftatbestände schuldig gemacht, die alternativ mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht werden. Bei der Wahl der Sanktionsart sind neben dem Verschulden unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit und Angemessenheit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3; BGE 134 IV 97 E. 4.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1). 7.3.2. Wie zu zeigen sein wird, kommt für die Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB vom 23. Dezember 2019 (Anklageziffer 1.1) aufgrund der Schwere des Verschuldens eine Geldstrafe nicht mehr infrage, sondern ist auf eine Freiheitstrafe zu erkennen. Hingegen kommt für die weitere Freiheitsberaubung vom 1. Januar 2020 (Anklageziffer 1.2) und die übrigen Delikte, welche

alternativ mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden, bei einer konkreten Einzelbetrachtung aufgrund des Verschuldens je noch eine Geldstrafe von maximal 180 Tagessätzen in Betracht. Auch unter dem Gesichtspunkt der präventiven Effizienz und Zweckmässigkeit ist – entgegen den Ausführungen der Vorinstanz (siehe vorinstanzliches Urteil E. 5.3.2.2) – nicht ersichtlich, weshalb sich der Beschuldigte nur von der Ausfällung einer Freiheitsstrafe beeindrucken liesse. Zwar weist der aktuelle Strafregisterauszug des Beschuldigten zwei

- 26 - teilweise einschlägige Vorstrafen auf. So wurde er mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft des Kantons Aargau vom 10. März 2016 wegen mehrfachen Raubs und mehrfacher, z.T. versuchter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einem bedingten Freiheitsentzug von 70 Tagen, Probezeit 1 Jahr, und einer Busse von Fr. 150.00 verurteilt. Mit Strafbefehl vom 14. Dezember 2017 verurteilte ihn die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wegen Mitfahrt in einem entwendeten Fahrzeug zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen, Probezeit 3 Jahre, und einer Busse von Fr. 300.00. Die weitere im Strafregisterauszug eingetragene Strafe betrifft den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 19. März 2020. Dieser wurde jedoch erst nach den vorliegenden zu beurteilenden Delikten ausgesprochen, wobei er dabei für Delikte bestraft wurde, welche er vor den vorliegenden zu beurteilenden Straftaten begangen hat. Insofern handelt es sich beim Strafbefehl vom 19. März 2020 weder um eine Vorstrafe, noch können die damals begangenen Delikte im Rahmen des Nachtatverhaltens berücksichtigt werden. Zudem hat er die vorliegend zu beurteilenden Delikte innert der mit Strafbefehl vom 14. Dezember 2017 ausgesprochenen dreijährigen Probezeit begangen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass er bis im Zeitpunkt der vorliegend zu beurteilenden Taten weder zu einer unbedingten Geldstrafe noch zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Von einer Unzweckmässigkeit einer unbedingten Geldstrafe kann unter diesen Umständen nicht gesprochen werden. 7.4. 7.4.1. Hinsichtlich der Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB vom 23. Dezember 2019 (Anklageziffer 1.1), für welche eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist, ergibt sich Folgendes: Die Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ausgangspunkt für die Strafzumessung innerhalb dieses Strafrahmens bildet die Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB). Geschütztes Rechtsgut der Freiheitsberaubung ist die körperliche Fortbewegungsfreiheit (BGE 141 IV 10 E. 4.3) und da die Freiheitsberaubung vorliegend auch die damit einhergegangenen Drohungen, Nötigungen und Tötlichkeiten abgilt, die davon geschützten Rechtsgüter der Handlungsfreiheit bzw. freien Willensbildung sowie der körperlichen Integrität. Der Beschuldigte hat A._____ am 23. Dezember 2019 in seiner Wohnung eingeschlossen. Zuvor hat er sie mit Fäusten gegen den Bauch und Kopf geschlagen und mit dem Fuss gegen die Oberschenkel und den Oberkörper getreten. Darüber hinaus hat er ihr gedroht sie umzubringen, wobei er seine Todesdrohung mit einem Messer unterstrich, welches er vor

- 27 - ihr herumfuchtelte und ihr an den Oberschenkel hielt. Dabei setzte er A._____ unter einen enormen psychischen Druck, rechnete sie aufgrund seiner ausgesprochenen Drohungen ernsthaft damit, dass er sie erheblich verletzen oder gar töten werde und war es ihr während der Dauer dieser Drohungen nicht möglich, die Wohnung zu verlassen. Der Beschuldigte verliess sodann für mehrere Stunden die Wohnung und schloss A._____ darin ein. In dieser Zeit (welche in subjektiver Hinsicht aus Sicht des Opfers erfahrungsgemäss

nochmals als viel länger empfunden wird), in der A._____ sich alleine in der abgeschlossenen Wohnung befand, musste sie mit der Befürchtung zurechtkommen, dass der Beschuldigte bei seiner Rückkehr aufgrund seines unberechenbaren erscheinenden Verhaltens seine Drohung in die Tat umsetzen oder ihr zumindest anderweitig etwas antun werde, was nebst dem Umstand, dass sie die Wohnung nicht hat verlassen können, eine zusätzliche schwere psychische Belastung für sie dargestellt hat. Weiter nutzte der Beschuldigte, nachdem er in die Wohnung zurückgekehrt ist, die psychische Stresssituation, in der sich A._____ befand, weiter aus, indem er ihr sagte, sie dürfe die Wohnung erst verlassen, wenn sie nicht mit ihm Schluss machen werde. Unter diesen Umständen ist von einer nicht unerheblichen Verletzung der vorliegend durch den Tatbestand der Freiheitsberaubung geschützten Rechtsgüter auszugehen. Das Verschulden des Beschuldigten ist nach dem Gesagten entsprechend hoch zu veranschlagen. Das Verhalten des Beschuldigten zeugt zwar von einer gewissen Verwerflichkeit und Kaltblütigkeit. Die Art und Weise der Tatbegehung bzw. die Verwerflichkeit des Handelns ist aber nicht wesentlich über die Erfüllung des Tatbestandes der Freiheitsberaubung und der von ihm mitab- gegoltenen Drohungen, Nötigungen und Tätlichkeiten hinausgegangen. Die Beweggründe des Beschuldigten für sein Handeln bleiben zum Teil im Dunkeln, sind aber wohl am ehesten auf seine Verzweiflung sowie auf seine im Hinblick auf seine Beziehung mit A._____ subjektiv empfundene Enttäuschung, die sich sodann in einem aggressiven Verhalten niedergeschlagen hat, zurückzuführen. Hinzu kommt, dass er offensichtlich nicht akzeptieren wollte, dass A._____ sich von ihm trennen wollte (vgl. act. 111). Es handelt sich dabei um eine überaus egoistische Einstellung, zumal A._____ ihm immer wieder Chancen gegeben hat, sich zu ändern, was er offenbar nicht tat (siehe act. 139). Zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte gemäss dem Austrittsbericht der E._____ AG vom 3. März 2020 (act. 314 ff.) an einer leichten depressiven Episode und einer Störung des Sozialverhaltens litt. Auch wenn seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit nicht eingeschränkt waren, so erscheint das Mass an Entscheidungsfreiheit aufgrund der Situation, in welcher er sich befand und in welcher er sich subjektiv nicht mehr anders zu verhalten wusste, doch als eingeschränkt.

- 28 - Unter Berücksichtigung des weiten ordentlichen Strafrahmens bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe und den davon erfassten Handlungen, Tatvorgehen und Tatumständen, ist insgesamt von einem mittelschweren Verschulden und einer dafür angemessenen Freiheitsstrafe von 18 Monaten auszugehen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) hat es jedoch – zumal sich die Täterkomponente nicht strafmindernd auswirkt (siehe dazu sogleich) – bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 12 Monaten sein Bewenden. 7.4.2. Zur Täterkomponente ergibt sich Folgendes: Der Beschuldigte wies im Tatzeitpunkt zwei teilweise einschlägige Vorstrafen auf. So wurde er mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft des Kantons Aargau vom 10. März 2016 wegen mehrfachen Raubs und mehrfacher, z.T. versuchter Widerhandlungen gegen das Betäubungs- mittelgesetz zu einem bedingten Freiheitsentzug von 70 Tagen, Probezeit 1 Jahr, und einer Busse von Fr. 150.00 verurteilt. Mit Strafbefehl vom 14. Dezember 2017 verurteilte ihn die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wegen Mitfahrt in einem entwendeten Fahrzeug zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen, Probezeit 3 Jahre, und einer Busse von Fr. 300.00. Diese sind straf erhöhend zu berücksichtigen, hat der Beschuldigte daraus doch keine Lehren gezogen (BGE 136 IV 1 E. 2.6.2). Es ist jedoch zu beachten, dass aus dem täterbezogenen Strafzumessungskriterium der Vorstrafe nicht indirekt ein tatbezogenes Kriterium gemacht wird. Mithin dürfen Vorstrafen nicht wie

eigenständige Delikte gewürdigt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.6.1 mit Hinweisen). Der Beschuldigte hat sich nunmehr – soweit ersichtlich – wohl verhalten. Dies stellt aber keine besondere Leistung dar und ist deshalb neutral zu werten (Urteil des Bundesgerichts 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.4.4). Der Beschuldigte hat zwar einzelne Sachverhaltselemente anerkannt, die ihm vorgeworfene Freiheitsberaubung zum Nachteil von A._____ jedoch auch noch im Berufungsverfahren und zum Teil sehr hartnäckig bestritten. So hat er sich mithin auf den Standpunkt gestellt, dass alles, was A._____ gesagt habe, von A-Z gelogen sei. Unter diesen Umständen ist eine Strafminderung, wie sie bei einem von Anfang an geständigen, nachhaltig einsichtigen und aufrichtig reuigen Täter möglich ist, ausgeschlossen. Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine für die Strafzumessung relevante Faktoren. Der 25 Jahre alte Beschuldigte ist ledig, kinderlos und wohnt zusammen mit seiner Mutter und seinem Bruder (Protokoll, S. 24, 26). Nach eigenen Angaben hat er seit mehreren Jahren eine Freundin (Protokoll, S. 24). Er verfügt weder über eine

- 29 - abgeschlossene Lehre noch über eine Festanstellung. Seit August 2023 ist er (wieder, vgl. act. 373) als Temporärmitarbeiter auf Abruf angestellt, womit er ein durchschnittliches Einkommen von Fr. 4'800.00 erzielt (Protokoll, S. 26). Zuvor war er arbeitslos und erhielt zwischen Fr. 500.00 und Fr. 550.00 vom Sozialamt, wovon Fr. 300.00 für Wohnkosten direkt an seinen Vater ausbezahlt wurden (act. 10, 16). Zudem hat er nach eigenen Angaben Schulden in der Höhe von Fr. 20'000.00 (Protokoll, S. 23). Die für die Annahme einer erhöhten Strafempfindlichkeit notwendigen ausser- gewöhnlichen Umstände liegen nicht vor (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.6.1 mit Hinweisen). Nach dem Gesagten wirkt sich die insgesamt negative Täterkomponente leicht strafehöhend aus. Aufgrund des Verschlechterungsverbots bleibt es jedoch bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 12 Monaten. 7.4.3. Der Beschuldigte hat die vorliegend zu beurteilende Freiheitsberaubung am 23. Dezember 2019 und somit in einem Zeitpunkt verübt, bevor er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 19. März 2020 zu einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 500.00 verurteilt worden ist. Da es sich bei der vorliegenden Freiheitsstrafe und der am 19. März 2020 ausgesprochenen Geldstrafe und Busse nicht um gleichartige Strafen handelt, liegt kein Fall retrospektiver Konkurrenz vor, weshalb eine eigenständige Strafe und nicht eine Zusatzstrafe auszufällen ist (BGE 145 IV 1 E. 1.3 mit weiteren Hinweisen). 7.5. 7.5.1. Die Freiheitsberaubung vom 1. Januar 2020 (Anklageziffer 1.2), die Nötigungen (Anklageziffer 4), die Drohungen (Anklageziffer 3) und die Beschimpfungen (Anklageziffer 5) sind bei einer konkreten Einzel- betrachtung aufgrund des jeweiligen Verschuldens je mit einer Geldstrafe zu bestrafen (zur Zweckmässigkeit der Geldstrafe siehe oben). Der Beschuldigte hat diese Delikte verübt, bevor er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 19. März 2020 u.a. zu einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen (und einer Busse von Fr. 500.00) verurteilt worden ist. Infolge gleichartiger Strafen liegt damit ein Fall retrospektiver Konkurrenz vor, so dass die Geldstrafe als Zusatzstrafe zum vorgenannten Strafbefehl (Ersturteil) auszusprechen ist. Die schwerste mit einer Geldstrafe zu bestrafende Straftat ist – bei (mit Ausnahme der Beschimpfung) gleichem Strafrahmen – die Nötigung vom 24. Dezember 2019 (Anklageziffer 4.1). Die Zusatzstrafe ist deshalb die gedankliche Gesamtstrafe der neuen mit einer Geldstrafe zu bestrafenden Straftaten abzüglich der bei der Grundstrafe (d.h. der Geldstrafe gemäss

- 30 - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 19. März 2020) durch Asperation eingetretenen Reduzierung (vgl. BGE 145 IV 1 E. 1.4; BGE 142 IV 265 E. 2.4.4). Der Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB schützt die Handlungsfreiheit bzw. die Freiheit der Willensbildung des Einzelnen (BGE 141 IV 1 E. 3.3.1). Der Beschuldigte hat A._____ gezielt daran gehindert, zur Polizei zu gehen, indem er ihr damit drohte, zu ihr nach Hause zu fahren und ihre Mutter abzustechen. Bei der Drohung, einen nahen Familienangehörigen zu töten, handelt es sich um eine sehr schwere Form der Drohung. Die vom Beschuldigten geschaffene Zwangssituation und die damit einhergehende Einschränkung der Handlungsfreiheit geht mit dieser massiven Todes- bzw. Gewaltdrohung des Beschuldigten gegen die Mutter von A._____ deutlich über die blosser Erfüllung des Tatbestands der Nötigung hinaus, zumal erfahrungsgemäss Drohungen gegen Angehörige subjektiv als schwerer wiegend empfunden werden können als Drohungen, die sich direkt an den Betroffenen selbst richten. Hinsichtlich des eingeschränkten Masses an Entscheidungsfreiheit kann auf die obigen Ausführungen in E. 7.4.1 verwiesen werden. Insgesamt ist in Relation zum Strafrahmen von bis zu 3 Jahren Freiheits- strafe und den in diesem Rahmen denkbaren Erscheinungsformen von Nötigungen von einem nicht mehr leichten bis mittelschweren Verschulden und einer dafür angemessenen Strafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe auszugehen. Grundsätzlich wäre diese Einsatzstrafe für die weiteren mit einer Geldstrafe zu ahndenden Delikte angemessen zu erhöhen. Dies ist jedoch nicht möglich, da die gesetzliche Strafobergrenze der Geldstrafe von 180 Tagen bereits erreicht ist (Art. 34 Abs. 1 StGB). Da ein Wechsel der Strafart ausgeschlossen ist (vgl. BGE 144 IV 313), bleibt es – bei neutraler Berücksichtigung der Täterkomponente (die teilweise Geständnisse des Beschuldigten haben die Strafverfolgung aufgrund der bereits erdrückenden Beweislage [WhatsApp-Nachrichten bzw. Vorfall in Anwesenheit der Polizei] nicht wesentlich erleichtert, demgegenüber wurden die Vorstrafen des Beschuldigten bereits berücksichtigt, siehe E. 7.4.2) – bei einer hypothetischen Gesamtgeldstrafe von 180 Tages- sätzen. Damit steht auch fest, dass eine Erhöhung der Strafe für die weiteren Delikte ausgeschlossen ist. Dass dieses Ergebnis zu einer unbillig milden (hypothetischen) Gesamtgeldstrafe führt, ist nach der Recht- sprechung des Bundesgerichts hinzunehmen und rechtfertigt kein systemwidriges und ergebnisorientiertes Abweichen vom Willen des Gesetzgebers und dem Wortlaut der Norm (vgl. BGE 144 IV 217 E. 3.6; Urteil des Bundesgerichts 6B_244/2021 vom 17. April 2023 E. 5; zur Zulässigkeit des Verzichts, die weiteren Delikte nach deutlichem Überschreiten der Höchstgrenze im Einzelnen zu asperieren, vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3 [betr. Verschlechterungsverbot]).

- 31 - Von der hypothetischen Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen ist die rechtskräftige Grundstrafe von 40 Tagessätzen gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 19. März 2020 in Abzug zu bringen, was eine Zusatzstrafe von 140 Tagessätzen ergibt. Diese liegt hinsichtlich der neu begangenen Straftaten über der von der Vorinstanz ausgesprochenen Zusatzstrafe von 50 Tagessätzen, weshalb es aufgrund des Verschlechterungsverbot bei einer Zusatzstrafe von 50 Tagessätzen sein Bewenden hat. 7.5.2. Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den Verhältnissen des Täters im Urteilszeitpunkt (Art. 34 Abs. 2 StGB). Massgebende Kriterien für die Bestimmung der Tagessatzhöhe sind das Einkommen, das Vermögen und der Lebensaufwand des Beschuldigten, seine Unterstützungspflichten und persönlichen Verhältnisse sowie sein Existenzminimum (BGE 142 IV 315 E. 5 = Pra 2018 Nr. 52, Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung). Ausgangspunkt ist das Nettoeinkommen, das der Täter im Zeitpunkt des

Urteils durchschnittlich erzielt bzw. alle geldwerten Leistungen, die ihm zufließen (BGE 134 IV 60 E. 6.1). Der ledige und kinderlose Beschuldigte arbeitet aktuell als temporär Angestellter auf Abruf und erzielt damit ein durchschnittliches Einkommen von Fr. 4'800.00 (Protokoll, S. 26). Die Wohnungskosten teilt er zusammen mit seiner Mutter und seinem Bruder, mit welchen er gemeinsam wohnt (Protokoll, S. 26). Unterhaltspflichten hat er keine. Ausgehend von einem massgeblichen monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 4'800.00 und einem Pauschalabzug von 20% für Krankenkasse, Steuern und notwendige Berufsauslagen resultiert damit ein Tagessatz in Höhe von gerundet Fr. 130.00. Diese gegenüber der von der Vorinstanz auf Fr. 30.00 festgesetzte Erhöhung des Tagessatzes verletzt das Verschlechterungs- verbot nicht, ist diese doch auf die nach dem erstinstanzlichen Urteil eingetretenen verbesserten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten zurückzuführen (Art. 391 Abs. 2 StGB; BGE 144 IV 198 E. 5.4). 7.6. Die Vorinstanz hat die ausgesprochene Geldstrafe unbedingt und die Freiheitsstrafe von 12 Monaten teilbedingt bei einem vollziehbaren und einem bedingt zu vollziehenden Anteil von je 6 Monaten sowie einer Probezeit von 3 Jahren ausgesprochen. Der Beschuldigte ist teilweise einschlägig vorbestraft, was sich mit Blick auf seine Legalprognose ungünstig auswirkt. Er wurde mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft des Kantons Aargaus vom 10. März 2016 wegen mehrfachen Raubs sowie mehrfacher, teilweiser versuchter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einem bedingten Freiheitsentzug von 70 Tagen, Probezeit 1 Jahr, und einer Busse von Fr. 150.00 verurteilt. Mit Strafbefehl vom 14. Dezember 2017 verurteilte ihn

- 32 - die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wegen Mitfahrt in einem entwendeten Fahrzeug zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen, Probezeit 3 Jahre, und einer Busse von Fr. 300.00. Die bedingt ausgesprochene Geldstrafe wurde sodann wegen Nichtgewährung mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 19. März 2020, zu welchem vorliegend eine Zusatzstrafe auszusprechen ist, widerrufen. Angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte mit den vorliegend zu beurteilenden Delikten erneut und im teilweise einschlägigen Bereich delinquierte, wobei er nebst Übertretungen und Vergehen insbesondere auch mehrfach Verbrechen begangen hat, ist die Warnwirkung des bedingten Vollzugs offensichtlich ausgeblieben. Der Beschuldigte nahm die ihm gewährte Chance, sich zu bewähren, nicht wahr. Im Gegenteil hat er nunmehr gleich mehrere schwere Straftaten begangen, was auf eine erhebliche Gleichgültigkeit und Unbelehrbarkeit schliessen lässt. Soweit der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Straftaten nicht sowieso in Abrede stellt (siehe dazu oben), übernimmt er keinerlei Verantwortung für seine bisherigen Taten, sondern verdrängt diese oder versucht, diese zu rechtfertigen oder weist anderen die Schuld dafür zu (vgl. act. 368 f., 371 f.; Protokoll, S. 16 f., 19 f.). Mithin fehlt es dem Beschuldigten an einem eigentlichen Schuldbewusstsein und damit einhergehend auch an aufrichtiger Reue und nachhaltiger Einsicht. Dies zeigt sich besonders gut darin, dass er im Berufungsverfahren die Aussagen von A._____ trotz teilweise erdrückender Beweislage als von A-Z gelogen bezeichnet hat. Daran ändert auch nichts, dass er die A._____ von der Vorinstanz zugesprochene Zivilforderung (Schadenersatz von Fr. 300.00 und Genugtuung von Fr. 1'000.00 nebst Zins zu 5% seit dem 3. März 2020) mit Berufung nicht angefochten hat. Der Beschuldigte wohnt gemeinsam mit seinem Bruder und seiner Mutter. Seit mehreren Jahren hat er – nach eigenen Angaben – wieder eine Freundin (Protokoll, S. 23, 26). In beruflicher Hinsicht hat er weder eine Lehre abgeschlossen, noch verfügt er über eine Festanstellung. Zurzeit arbeitet er als Temporärmitarbeiter. Zudem hat er nach eigenen Angaben Schulden im Umfang von Fr. 20'000.00 (Protokoll, S. 23 f.). Die Lebensumstände

des Beschuldigten erweisen sich damit aktuell zwar als beständig, eine besonders positive Veränderung seiner Lebensumstände ist darin jedoch nicht zu erblicken. Der Beschuldigte hat sich – soweit ersichtlich – zwar nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Dies stellt jedoch den Normalfall dar. Auch ist zu berücksichtigen, dass die seither vergangene Zeit noch nicht sehr lang ist und der Beschuldigte unter dem Druck des hängigen Verfahrens gestanden hat. Es wird sich zuerst noch weisen müssen, ob sich der Beschuldigte dauerhaft und auch dann bewährt, wenn er erneut in eine berufliche oder persönliche Krise geraten sollte.

- 33 - Im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umständen bestehen ganz erhebliche Zweifel an der Legalbewährung des Beschuldigten. Die Ausfällung einer bloss bedingten Sanktion würde unter den vorliegenden Umständen beim Beschuldigten offensichtlich jede Warnwirkung verfehlen. Folglich wäre dem Beschuldigten – auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkung des Vollzugs der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe – eine eigentliche Schlechtprognose zu stellen. Die persönlichen und beruflichen Perspektiven des Beschuldigten sowie sein neutral zu wertendes Nachtatverhalten vermögen die ihm aufgrund der Vorstrafen, der Tatumstände, der fehlenden Reue und fehlenden nachhaltigen Einsicht zu stellende eigentliche Schlechtprognose nicht ausreichend zu verbessern. Mithin wäre nebst der Geldstrafe auch die gesamte Freiheitsstrafe zu vollziehen, um so einer zukünftigen Delinquenz entgegenzuwirken. Angesichts des vorliegend geltenden Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) muss es an dieser Stelle hinsichtlich der Freiheitsstrafe jedoch mit dem vorinstanzlich gewährten teilbedingten Vollzug von 12 Monaten, bei einem bedingt zu vollziehenden Anteil von 6 Monaten, entsprechend dem gesetzlichen Minimum, und einer Probezeit von 3 Jahren, sein Bewenden haben. Es liegt allein am Beschuldigten, das von der Vorinstanz in ihn gesetzte Vertrauen nicht zu enttäuschen und sich zu bewähren, was auch für die Form des Vollzugs des unbedingt ausgesprochenen Strafanteils von 6 Monaten in Halbgefangenschaft gilt (vgl. Art. 77b StGB). 7.7. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für die Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB, die geringfügige Sachentziehung gemäss Art. 141 i.V.m. Art. 172ter und die geringfügige Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB i.V.m. Art. 172ter StGB mit einer Busse von Fr. 500.00 bestraft. Diese Busse wurde vom Beschuldigten mit seiner Berufung nicht angefochten (vgl. Berufungserklärung, S. 3), weshalb es damit sein Bewenden hat (Art. 404 Abs. 1 StPO), zumal sich die Busse am unteren Ende des Strafrahmens von bis zu Fr. 10'000.00 Busse befindet und auch unter Annahme eines jeweils leichten Verschuldens als sehr mild erweist, mithin unter keinem Titel herabgesetzt werden kann. Daran ändert sodann nichts, dass auch die Busse als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 19. März 2020 auszufallen ist. Allerdings ist aufgrund der aktuellen finanziellen Verhältnisse (siehe E. 7.5.2) die für den Fall der unentschuldigten Nichtbezahlung der Busse festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe, ausgehend von einem dem Tagessatz von Fr. 130.00 entsprechenden Umrechnungsschlüssel (vgl. BGE 134 IV 60 E. 7.3.3 S. 77), auf 4 Tage festzusetzen.

- 34 - 7.8. Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten bei einem vollziehbaren und einem bedingt zu vollziehenden Anteil von je 6 Monaten sowie einer Probezeit von 3 Jahren und als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 19. März 2020 zu einer unbedingten Geldstrafe von 50 Tagesätzen à Fr. 130.00, d.h. Fr. 6'500.00, und einer Busse von Fr. 500.00, ersatzweise 4 Tage Freiheitsstrafe, zu verurteilen. 7.9. Die ausgestandene

Untersuchungshaft von insgesamt 4 Tagen (3. März 2020 bis 4. März 2020 sowie 13. Mai 2020 bis 14. Mai 2020) ist dem Beschuldigten an die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB; BGE 135 IV 126 E. 1.3.6). 8. Die der Privatklägerin A._____ von der Vorinstanz zugesprochene Zivilforderung (Schadenersatz von Fr. 300.00 und Genugtuung von Fr. 1'000.00 nebst Zins zu 5% seit dem 3. März 2020) ist mit Berufung nicht angefochten worden, was deshalb nicht zu überprüfen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO). 9. 9.1. Die Berufung des Beschuldigten erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 5'000.00 vollumfänglich zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO; § 18 VKD). 9.2. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ist für das obergerichtliche Verfahren gestützt auf die anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichte Kostennote und angepasst an die effektive Dauer der Berufungsverhandlung mit gerundet Fr. 4'300.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT). Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). 9.3. Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte seine Parteikosten im Berufungsverfahren für seinen freigewählten Verteidiger selbst zu tragen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). Zudem hat er der Privatklägerin die von ihr beantragte und mit eingereichter Kostennote substantiierte Parteientschädigung von Fr. 2'577.25 (inkl. Auslagen und

- 35 - Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). 10. 10.1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Kosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Nachdem der Beschuldigte schuldig gesprochen wird, sind ihm die erstinstanzlichen Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 3'954.00 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 1'400.00) aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte ist zwar entgegen der Anklage nicht zusätzlich wegen Körperverletzung bzw. Tötlichkeiten (Anklageziffer 2) und geringfügiger Sachentziehung (Anklageziffer 7.1) schuldig zu sprechen, da diese von der Freiheitsberaubung (Anklageziffer 1.2) konsumiert werden. Diesbezüglich haben aber keine Freisprüche von den Vorwürfen der Tötlichkeiten und der geringfügigen Sachentziehung zu ergehen (vgl. BGE 142 IV 378), weshalb sich an der vollumfänglichen Auferlegung der erstinstanzlichen Kosten nichts ändert (Art. 426 Abs. 1 StPO e contrario). 10.2. Der Beschuldigte hat seine erstinstanzlichen Parteikosten für den freigewählten Verteidiger selbst zu tragen (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). 10.3. Der unentgeltliche Rechtsbeistand der Privatklägerin ist für das erstinstanzliche Verfahren aus der Staatskasse zu entschädigen. Entgegen der Vorinstanz befindet sich der Beschuldigte nicht in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, weshalb er die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin nicht zu tragen hat (Art. 426 Abs. 4 StPO). 11. Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO).

- 36 - Das Obergericht erkennt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig - der mehrfachen Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB; - der mehrfachen Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB [teilweise in Rechtskraft erwachsen]; - der mehrfachen Nötigung gemäss Art. 181 StGB [teilweise in Rechtskraft erwachsen]; - der mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB; - der mehrfachen Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB [teilweise in Rechtskraft erwachsen]; - der geringfügigen

Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB i.V.m. Art. 172ter StGB; - der mehrfachen geringfügigen Sachentziehung gemäss Art. 141 i.V.m. Art. 172ter [teilweise in Rechtskraft erwachsen]. 2. 2.1. Der Beschuldigte wird hierfür gemäss den in Ziffer 1 erwähnten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 und 2 StGB, Art. 40 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 StGB, Art. 43 StGB, Art. 44 StGB und Art. 106 StGB zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten mit einem vollzieh- baren und einem bedingt zu vollziehenden Anteil von je 6 Monaten, Probezeit 3 Jahre, und als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg- Aarau vom 19. März 2020 zu einer unbedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen à Fr. 130.00, d.h. Fr. 6'500.00, und einer Busse von Fr. 500.00, ersatzweise 4 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt. 2.2. Die ausgestandene Untersuchungshaft von insgesamt 4 Tagen (3. März 2020 bis 4. März 2020 sowie 13. Mai 2020 bis 14. Mai 2020) wird dem Beschuldigten an die Freiheitsstrafe angerechnet.

- 37 - 3. [in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin A. _____ einen Schadenersatz von Fr. 300.00 und eine Genugtuung von Fr. 1'000.00 zuzüglich 5% Zins seit 3. März 2020 zu bezahlen. 4. 4.1. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 5'000.00 werden dem Beschuldigten vollumfänglich auferlegt. 4.2. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das obergerichtliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 4'300.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückverlangt, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 4.3. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin für das Berufungs- verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'577.25 zu bezahlen. 5. 5.1. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'954.00 (inkl. Anklage- gebühr von Fr. 1'400.00) werden dem Beschuldigten vollumfänglich auferlegt. 5.2. Der Beschuldigte hat seine erstinstanzlichen Parteikosten selbst zu tragen. 5.3. Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird angewiesen, dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatklägerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 3'124.40 auszurichten. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin die übrigen nicht auf die unentgeltliche Rechtspflege entfallenden Parteikosten im Umfang von Fr. 5'998.90 zu bezahlen. Zustellung an: [...]

- 38 - Hinweis zur Bedeutung der teilbedingt ausgesprochenen Strafe (Art. 44 Abs. 3 StGB) Bei einer teilbedingt ausgefallten Freiheitsstrafe wird der Vollzug teilweise aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird der aufgeschobene Strafteil nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Freiheitsstrafe im aufgeschobenen Anteil dann nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen,

inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 13. November 2023
Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer Der Präsident: Die
Gerichtsschreiberin: Six Yalin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.